



Sterbefall

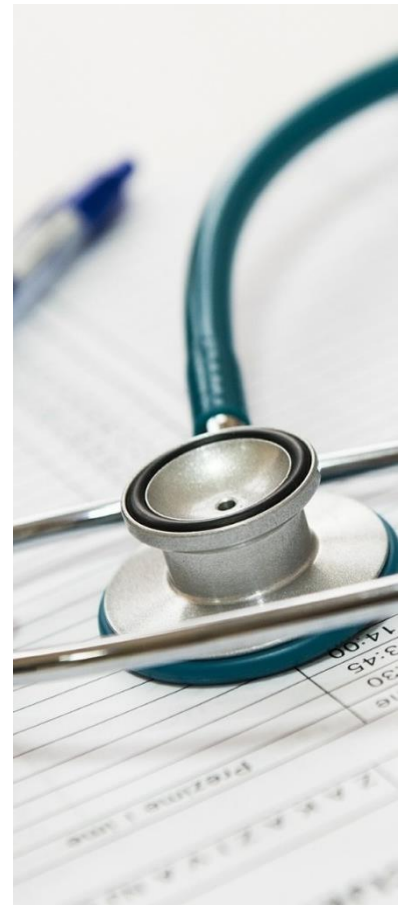
Stand: 04/2023

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zu Beihilfen im Sterbefall geben.

Die rechtliche Grundlage bilden §§ 11 und 14 Beihilfeverordnung NRW (BVO NRW).

In Sterbefällen werden Beihilfen zu bestimmten Aufwendungen aufgrund eines Sterbefalls sowie zu Aufwendungen, die der verstorbenen Person entstanden sind, gezahlt.

Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen geben kann.





Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Aufwendungen aufgrund eines Sterbefalls.....	3
1.1 Aus Anlass der Todesfeststellung	3
1.2 Überführung der Leiche oder Urne	3
1.3 Familien- und Hauspflegekraft.....	3
2. Aufwendungen, die der verstorbenen Person entstanden sind.....	4
2.1 Zahlungsweg	4
3. Antragsverfahren	4
3.1 Antragsstellung.....	4
3.2 Frist	4
3.3 Einzureichende Unterlagen	5
4. Erstattungshöhe.....	5
5. Eigener Beihilfeanspruch der Hinterbliebenen.....	5



1. Aufwendungen aufgrund eines Sterbefalls

In Sterbefällen werden Beihilfen zu Aufwendungen aus Anlass der Todesfeststellung und für die Überführungskosten der Leiche oder Urne gezahlt. Ebenso können Aufwendungen für eine Familien- und Hauspflegekraft entstehen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 11 BVO NRW.

1.1 Aus Anlass der Todesfeststellung

Aus Anlass der Todesfeststellung sind die Nummern 100 bis 107 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) einschließlich des in diesem Zusammenhang berechneten Wegegeldes beihilfefähig.

1.2 Überführung der Leiche oder Urne

Überführungskosten sind beihilfefähig bei einem Sterbefall im Inland

- vom Sterbeort zur Beisetzungsstelle oder
- vom Sterbeort zum nächstgelegenen Krematorium und von dort zur Beisetzungsstelle, höchstens jedoch bis zur Höhe der Überführungskosten an den Familienwohnsitz im Zeitpunkt des Todes;

Überführungskosten sind beihilfefähig bei einem Sterbefall im Ausland

- einer im Inland wohnenden beihilfeberechtigten Person auf einer Dienstreise in entsprechender Anwendung der Regelung bei einem Sterbefall im Inland,
- einer im Inland wohnenden beihilfeberechtigten Person oder berücksichtigungsfähigen Familienmitglieder bei privatem Aufenthalt im Ausland bis zur Höhe der Kosten einer Überführung von der deutschen Grenze zum Familienwohnsitz,
- einer im Ausland wohnenden beihilfeberechtigten Person oder eines im Ausland wohnenden berücksichtigungsfähigen Angehörigen bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz, höchstens über eine Entfernung von fünfhundert Kilometern.

Beihilfen zu diesen in § 11 Absatz 1 BVO NRW genannten Aufwendungen aus Anlass des Todes der beihilfeberechtigten Person können auf ein Konto überwiesen werden, das zu diesem Zweck von der Person oder den Personen angegeben worden ist, die die Aufwendungen übernommen hat oder haben.

Zu weiteren Kosten (z. B. Begräbniskosten, Sarg, Grabstein usw.) werden keine Beihilfen gezahlt.

1.3 Familien- und Hauspflegekraft

Sofern der Haushalt beim Tode des den Haushalt allein führenden Elternteils nicht durch eine andere im Haushalt lebende Person weitergeführt werden kann, sind die Aufwendungen für eine Familien- und Hauspflegekraft bis zur Dauer von sechs Monaten beihilfefähig.

Die Höhe der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen ist dabei auf den Betrag von 13 EUR je Stunde, höchstens auf 104 EUR täglich begrenzt (Rechtsgrundlage: § 4 Absatz 1 Nr. 6 BVO NRW).

Voraussetzung ist jedoch, dass im Haushalt mindestens ein Kind unter fünfzehn Jahren oder ein pflegebedürftiges Kind lebt, welches im Sinne der Beihilfavorschriften berücksichtigungsfähig ist und keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann.



2. Aufwendungen, die der verstorbenen Person entstanden sind

Zu den beihilfefähigen Aufwendungen, die einer verstorbenen beihilfeberechtigten Person bzw. einer berücksichtigungsfähigen Person entstanden waren, zählen die zu Lebzeiten entstandenen beihilfefähigen Aufwendungen, die die verstorbene Person noch nicht mit einem Beihilfeantrag geltend gemacht hat.

2.1 Zahlungsweg

Beihilfen zu Aufwendungen, die einer verstorbenen beihilfeberechtigten Person entstanden sind, können auf folgende Konten überwiesen werden:

- a) das Bezügekonto der verstorbenen Person
- b) ein anderes Konto, das von der verstorbenen Person angegeben wurde,
- c) ein Konto, das für diesen Zweck von einer oder einem durch Erbschein oder durch eine andere öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde ausgewiesenen Alleinerbin oder -erben oder der entsprechend ausgewiesenen Erbengemeinschaft angegeben worden ist (z.B. eine vom Nachlassgericht beglaubigte Fotokopie des Testaments und des dazugehörenden Eröffnungsprotokolls),

oder

- d) ein Konto, das für diesen Zweck von der zur Testamentsvollstreckung, Abwesenheitspflegschaft, Nachlasspflegschaft oder -verwaltung bestellten Person angegeben worden ist (z.B. Testamentsvollstreckungszeugnis, zur Nachlass- oder Abwesenheitspflege betraute Personen die Urkunde über die Bestellung).

3. Antragsverfahren

3.1 Antragsstellung

Im Sterbefall ist für die Antragstellung das Formular „Antrag auf Zahlung einer Beihilfe“ (Langantrag) zu verwenden. Dieses ist vollständig auszufüllen und vom Antragsteller selbst zu unterzeichnen. Dies gilt auch für die erste Antragstellung mittels Beihilfe-App nach dem Sterbefall.

Sollte es sich um Aufwendungen für Pflegeleistungen handeln, fügen Sie bitte die Anlage Pflege dem Antrag bei.

Entsprechende Formulare werden Ihnen nach schriftlicher oder telefonischer Anfrage gerne zugesandt. Darüber hinaus stehen Antragsformulare, sonstige Vordrucke sowie Merkblätter auch im Internet unter www.lbv.nrw.de → Merkblätter/Vordrucke zur Verfügung.

3.2 Frist

Beachten Sie bitte, dass Beihilfeansprüche erlöschen können. Die Frist zur Antragsstellung beträgt grundsätzlich 24 Monate, beginnend mit der Entstehung der Aufwendungen, spätestens mit der ersten Rechnungsstellung. Rechtsgrundlage hierfür ist § 3 Absatz 5 Satz 2 BVO NRW.



3.3 Einzureichende Unterlagen

Bitte fügen sie dem Antrag auf Zahlung einer Beihilfe folgende Unterlagen bei:

- Rechnungsbelege (Kopien oder Durchschriften)
- Sterbeurkunde, soweit diese der Beihilfestelle noch nicht vorgelegt wurde
- Falls die Beihilfe nicht auf das Bezügekonto der verstorbenen Person oder ein anderes Konto, das von der verstorbenen Person angegeben wurde, gezahlt werden soll, reichen Sie bitte die erforderlichen Nachweise dafür vor, dass es sich bei dem betreffenden Konto um ein Konto im Sinne von 2.c) oder 2.d) dieses Merkblatts handelt.

Bitte richten Sie Ihren Beihilfeantrag unter Angabe der Beihilfenummer an folgende Anschrift:

Zentrale Scanstelle Beihilfe
32746 Detmold

Dort wird der Beihilfeantrag einschließlich der beigelegten Belege gescannt und in digitaler Form an die zuständige Beihilfestelle übermittelt.

4. Erstattungshöhe

Zu den beihilfefähigen Aufwendungen, die der verstorbenen beihilfeberechtigten Person entstanden waren, aus Anlass der Todesfeststellung und zu den beihilfefähigen Überführungskosten der Leiche oder Urne werden der hinterbliebenen Person und den erbberechtigten Personen Beihilfen nach dem Vomhundertsatz (Beihilfebemessungssatz) gezahlt, welcher der beihilfeberechtigten Person vor ihrem Tode zugestanden hat.

Welcher Vomhundertsatz im Einzelfall in Frage kommt, ergibt sich aus § 12 BVO NRW.

5. Eigener Beihilfeanspruch der Hinterbliebenen

Für die hinterbliebenen Angehörigen besteht gegebenenfalls nach Ablauf des Sterbemonats ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung in Form eines Witwergeldes, Witwengeldes oder Waisengeldes. Mit Zahlung dieser Hinterbliebenenversorgung ist eine eigene Beihilfeberechtigung verbunden.

Zu Lebzeiten konnte die verstorbene, das Beamtenverhältnis begründende Person für Aufwendungen die der Person aus Ehe oder eingetragener Lebenspartnerschaft in Krankheitsfällen entstanden waren, Beihilfen beantragen. Dies jedoch nur, wenn die Einkünfte dieser Person den in § 2 Absatz 1 Nr. 1 b BVO NRW bestimmten Betrag nicht überstieg.

Diese Einkommensgrenze ist für verwitwete Personen nicht mehr relevant, da sie einen eigenständigen Beihilfeanspruch haben.